

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

51. Jahrgang

1995

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Miszellen

Neue Handschriftenfragmente zum Dekret Ivos von Chartres

Von

ROMAN DEUTINGER

Während die Panormia, die kürzere Kirchenrechtssammlung Ivos von Chartres (um 1040–1116), weite Verbreitung gefunden hat¹, sind von seinem wesentlich umfangreicheren Dekret nur wenige Handschriften auf uns gekommen². Bis jetzt sind nur vier vollständige Exemplare bekannt geworden, die sich in zwei Gruppen gliedern lassen: Die Codices Paris, Bibliothèque nationale, lat. 14315 (PV) und Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, lat. 1357 (Vat) sind beide im 12. Jahrhundert in Frankreich entstanden. Die andere Gruppe bilden zwei englische Handschriften des 12. Jahrhunderts, nämlich Cambridge, Corpus Christi College 19 (Ca), geschrieben in Canterbury zwischen 1127 und 1130, und London, British Library, Royal 11 D VII (LR) aus Lincoln. Drei weitere Handschriften enthalten mehr oder weniger umfangreiche Teile des Gesamtwerks: der Codex Paris, Bibliothèque nationale, lat. 3874 (PC) die Bücher 1 bis 16; der Pal. lat. 587 der Vaticana (Pal) mit kleineren Lücken die Bücher 1 bis 6. Die Handschrift der Dombibliothek Sigüenza MS 61 (S) umfaßt die Bücher 9 bis 17 und steht der ursprünglichen Textgestalt des Dekrets wahrscheinlich recht nahe. Neben diesen sieben Handschriften, die weitgehend in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben sind, hat Peter Brommer 1977 in Archiven in Koblenz und Nassau noch insgesamt vier Blätter eines Codex (K) entdeckt³, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Rheinland entstanden sein dürfte. Drei weitere Handschriften, die sich einstmals in Wien, in Köln und im Besitz des spanischen Königs Philipps II. befunden haben, sind heute nicht mehr auffindbar⁴. Allen diesen Handschriften ist gemeinsam, daß sie erst im Abstand von einigen Jahrzehnten nach der Entstehung des Dekrets (1093–1095)⁵ ge-

1) Heute sind noch über 100 Handschriften bekannt; vgl. die vorläufige Auflistung bei Peter BROMMER, Unbekannte Fragmente von Kanonessammlungen im Staatsarchiv Marburg, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 24 (1974) S. 228–233, hier S. 232 Anm. 13, ergänzt bei ders., Unbekannte Fragmente einer Dekrethandschrift Ivos von Chartres, Francia 5 (1977) S. 753–755, hier S. 753 Anm. 4.

2) Vgl. v.a. Peter LANDAU, Das Dekret des Ivo von Chartres. Die handschriftliche Überlieferung im Vergleich zum Text in den Editionen des 16. und 17. Jahrhunderts, ZRG Kan. 70 (1984) S. 1–44, bes. S. 8 ff.

3) Vgl. BROMMER, Dekrethandschrift (wie Anm. 1).

4) Außerdem gibt es noch einige Kirchenrechtssammlungen, die Exzerpte des Dekrets darstellen; vgl. LANDAU (wie Anm. 2) S. 32 f.

5) Martin BRETT, Urban II and the collections attributed to Ivo of Chartres, in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law 1988, hg. v.

schrieben wurden und, wie sich an der Auswahl und Anordnung der Kanones ersehen läßt, nicht mehr der originalen Gestalt des Dekrets entsprechen, sondern spätere Redaktionsstufen darstellen.

Das Stadtarchiv Straubing verwahrt unter seinem Bestand an Amtsbüchern ein Salbuch und ein Grundbuch der vor den Mauern der Stadt gelegenen Leprosen-Spitalstiftung St. Nikola, beide angefertigt im Jahr 1631⁶. Die Bücher sind mit Pergament eingebunden; verwendet wurden dafür zwei Blätter aus einer Handschrift des Dekrets Ivos von Chartres. Die beiden nach außen gewendeten und darum allein lesbaren Seiten waren ursprünglich 38 x 24 cm groß, sind aber heute durch das Einschlagen auf 33 x 19,5 cm verkleinert. Der Text darauf ist in zwei Spalten gegliedert, der Schriftspiegel beträgt 29,5 x 17 cm. Die Initialen der Kapitelfanfänge sind farbig gestaltet, die Rubriken jedoch ebenso wie der übrige Text in dunkelbrauner Tinte geschrieben. Das erste Blatt setzt in Decr. 5.73 ein und endet mitten in 5.80; das zweite Blatt beginnt in 5.132 und schließt in der Rubrik zu 5.137. Eine paläographische Bestimmung der Schrift ergibt⁷, daß sie in Nordfrankreich, und zwar noch zu Lebzeiten Ivos geschrieben worden ist, nämlich in den ersten Jahren des 12., möglicherweise sogar noch in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts. Die beiden Fragmente stellen somit das vermutlich älteste bisher bekannte handschriftliche Zeugnis des Dekrets dar und stammen zudem noch aus der (zumindest weiteren) Umgebung des Entstehungsortes.

Aus der besonderen Überlieferungsform der Blätter als Einbände jüngerer Bücher ergeben sich mehrere Schwierigkeiten: Zum einen sind die Seiten stark abgewetzt und an manchen Stellen kaum noch lesbar, so daß der Text, vor allem an den Rändern, nur mehr schwer zu rekonstruieren ist; auf den Buchrücken ist die Tinte inzwischen sogar fast völlig verschwunden. Beide Fragmente enthalten nur jeweils acht bzw. sechs Rechtssätze, die ohne Numerierung aufeinanderfolgen. Der jüngste Kanon (Decr. 5.79 f.) ist dabei der Beschluß der Lateransynode unter Papst Nikolaus II. von 1060 (JL 4431 a), wodurch offensichtlich wird, daß es sich bei der Sammlung nicht um das Dekret Burchards von Worms handeln kann, das für das fünfte Buch Ivos als unmittelbare Vorlage gedient hat, auch wenn die Kapitel bei Burchard und Ivo sogar in der Anordnung weitgehend übereinstimmen⁸. Es muß freilich offen bleiben, ob die Handschrift

Stanley CHODOROW (*Monumenta Iuris Canonici*, Series C: Subsidia 9, 1992) S. 27–46, hat die gängige Datierung kürzlich infrage gestellt. 1093 steht als terminus post quem fest, da datierbare Briefe Urbans II. in das Dekret aufgenommen sind. Aus dem Umstand, daß die Konzilien von Clermont und Piacenza 1095 nicht im Dekret vorkommen, möchte Brett eher auf eine langsame Rezeption der entsprechenden Kanones als auf eine Entstehung des Dekrets vor 1095 schließen. Brett hält also eine Abfassung nach 1095 für wahrscheinlich und möchte sogar die Jahre nach 1099 nicht ganz ausschließen.

6) Noch ohne Signatur.

7) Briefliche Mitteilung von Frau Prof. Dr. Herrad Spilling, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, vom 17. 12. 1994.

8) Die hier vorliegenden Kapitel Decr. 5.73 bis 5.77 sind unmittelbar aus Burch. 1.19 bis 1.23 übernommen, Decr. 5.135 bis 5.137 entsprechen den Kapiteln 1.24 bis 1.26 bei Burchard; vgl. Paul FOURNIER, *Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres. Chapitre II: Le «Décret» attribué à Yves de Chartres*, BECh 58 (1897) S. 26–77, nachgedruckt in: ders., *Mélanges de droit canonique* 1 (1983) S. 505–556, bes. S. 31 (510).

ursprünglich den vollständigen Text des Dekrets enthielt oder nur Teile daraus wie die Handschriften PC, Pal und S oder die Exzerptsammlungen. Schließlich läßt sich heute nicht mehr rekonstruieren, wie die Blätter in den Besitz des Spitals bzw. eines Straubinger Buchbinders des 17. Jahrhunderts gekommen sind⁹.

Dennoch lassen sich aus dem Aussehen der aufgefundenen Seiten einige vorsichtige Schlüsse ziehen:

1. Was die Blätter von den anderen bekannten Dekrethandschriften ganz wesentlich unterscheidet, ist das Fehlen einer Kapitelzählung. Da die Zählung auch in den übrigen Textzeugen nicht ganz einheitlich ist und die verschiedenen Handschriftengruppen eine etwas unterschiedliche Auswahl aus dem ursprünglichen Kapitelvorrat des Dekrets treffen (von den Exzerpten ganz zu schweigen), kann man vermuten, daß das Original des Dekrets oder dessen erste Fassung keine Kapitelzählung enthielt.

2. Der Text der Fragmente führt dagegen zu fast jedem Kapitel sowohl eine Rubrik als auch eine Inskription auf¹⁰. Wenn auch in einigen anderen Handschriften Rubriken fehlen oder teilweise unterschiedlich sind, so ist ihr Vorkommen in diesem sehr frühen Textzeugen doch Indiz dafür, daß vollständige Überschriften, also sowohl Inhalts- als auch Herkunftsangabe des Kapitels, ursprünglich zum Dekret gehört haben. Dies entspricht auch am ehesten dem Charakter des Werks als möglichst vollständiger und systematischer, weniger für den praktischen Gebrauch gedachter Sammlung des kanonistischen Materials. Das Entstehen verschiedener Rubriken und Inskriptionen zu einem Kapitel läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß die Abschreiber bzw. Redakteure späterer Fassungen mit der vorgegebenen Formulierung nicht zufrieden waren und sie „verbesserten“; an den nicht wenigen Stellen, an denen die Vorlage nur ein vages „De eadem re“ oder „Idem in eodem“ hatte, mag dies besonders nahe gelegen haben. Während eine eingehende Untersuchung zu den Rubriken des Dekrets bislang fehlt, weiß man über die der Panormia etwas genauer bescheid¹¹. Dort haben

9) Die Bestände des Stadtarchivs geben darüber jedenfalls keinen Aufschluß. Ein Umweg über die Niederlande, die 1353 bis 1425 dem Herzogtum Bayern-Straubing angegliedert waren, ist denkbar. Zur Geschichte der Leprosenstiftung, die seit dem 14. Jahrhundert belegt ist, vgl. Gottfried KOLB, Geschichte der Wohlthätigkeits-Stiftungen der Stadt Straubing (1858) S. 43–60, und Max Josef FUCHS, Die Geschichte der Krankenanstalten und der Krankenpflege in Straubing, Diss. masch. München 1954, S. 80–100.

10) Es sind insgesamt zehn Kapitelüberschriften erhalten. Sie entsprechen weitgehend denen im Druck bei MIGNE PL 161 Sp. 350 D – 352 C und Sp. 368 B – 369 C. Abweichend lautet die Überschrift in Decr. 5.133: „Gregorius. Solius nefas ambitus canonica districtione dampnari. Ad Maximum praesumptorem. Cap. XX.“. In 5.136 ist aufgrund des schlechten Zustandes der Blätter nur zu lesen: „De ... papae. Cap. ...“; die Überschrift entspricht wohl der bei Burch. 1.25: „De ordinationibus episcoporum diu minime differendis. Ex decretis Damasi papae. Cap. II.“ (nach MIGNE PL 140 Sp. 553 C). Lediglich in Decr. 5.79 fehlt die Rubrik, nicht aber die Inskription. 5.80 wird als 2. Kapitel desselben Kanons gerechnet.

11) Vgl. Jacqueline RAMBAUD-BUHOT, Les sommaires de la Panormie et l'édition de Melchior de Vosmédian, Traditio 23 (1967) S. 534 ff. und Peter LANDAU, Die Rubriken und Inskriptionen von Ivo Panormie. Die Ausgabe Sebastian Brants im Vergleich zur Löwener Edition des Melchior de Vosmédian und der Ausgabe von Migne, BMCL 12 (1982) S. 31–49.

viele Handschriften überhaupt keine Rubriken; die vorhandenen sind sehr uneinheitlich. Beides deutet darauf hin, daß sie, zumindest zu einem beträchtlichen Teil, erst nachträglich hinzugefügt wurden und nur in Einzelfällen zum ursprünglichen Textbestand gehört haben. Der Befund der Panormia ist also dem des Dekrets anscheinend gerade entgegengesetzt, was am ehesten mit der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Sammlungen zu erklären sein dürfte.

3. Wenn die Straubinger Fragmente tatsächlich in den Jahren unmittelbar vor oder nach dem Jahr 1100 geschrieben worden sind, dann ergibt sich daraus ein weiterer Anhaltspunkt für eine Entstehung des Dekrets noch vor der Jahrhundertwende. Da ein gesicherter terminus ante quem für die Abfassung des Werks fehlt¹², kann ein solches Indiz, auch wenn es lediglich auf einer paläographischen Bestimmung mit all ihren Unsicherheiten beruht, durchaus hilfreich bei der Datierung sein.

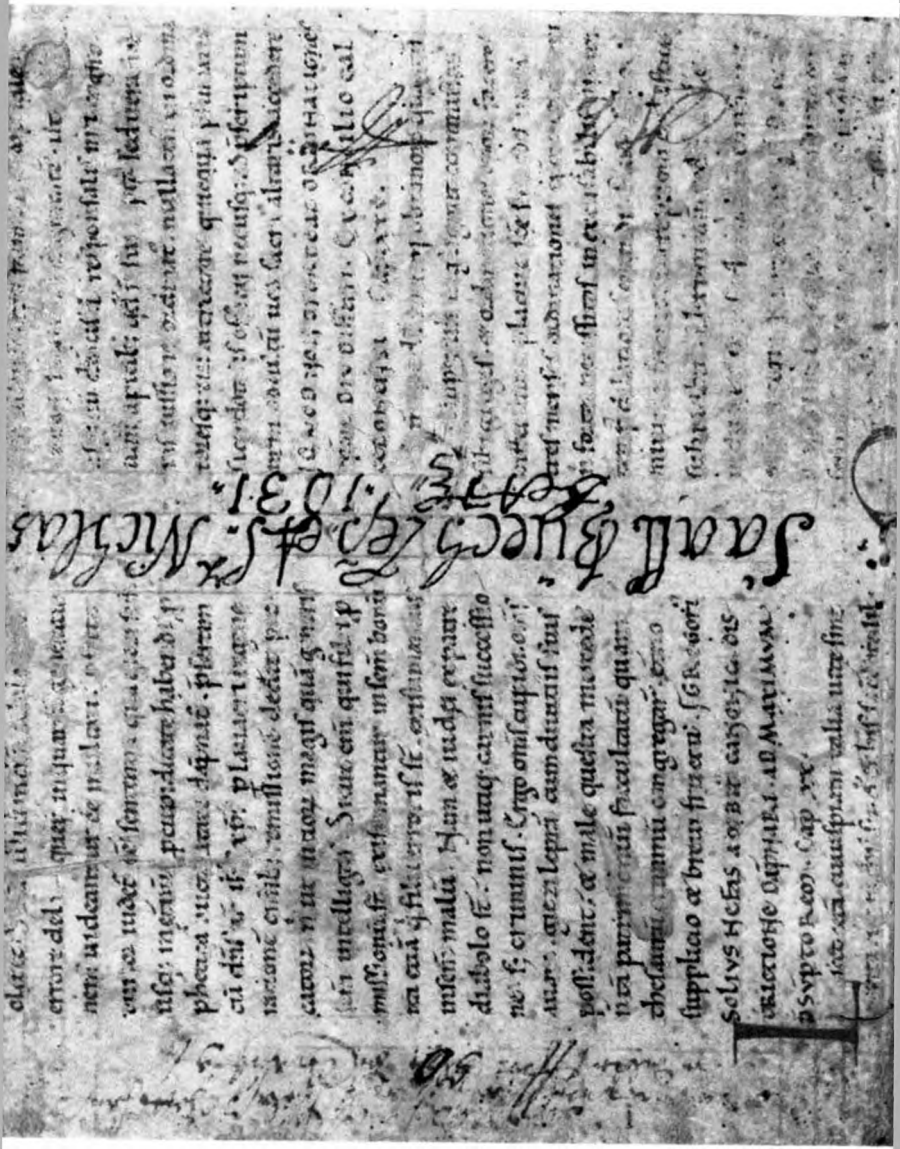
4. Neben den sechs Handschriften, die bis zur Mitte unseres Jahrhunderts bekannt waren¹³, sind inzwischen eine ganze Reihe von weiteren Textzeugen des Dekrets bekannt geworden: die Teilabschrift aus Siguenza (S), die Exzerptsammlungen, von denen zumindest eine wiederum in mehreren Handschriften erhalten ist, die verlorenen Codices, die den Herausgebern des 16. und 17. Jahrhunderts bekannt waren, die Koblenzer Fragmente (K) und nun zuletzt die vorliegenden Fragmente aus Straubing. Man muß sich also fragen, ob Verbreitung und Einfluß des Dekrets wirklich so gering waren, wie man bisher angenommen hat, oder ob nicht lediglich der Zufall der Überlieferung so wenige Zeugnisse auf uns kommen ließ¹⁴. Mit weiteren Funden ist jedenfalls zu rechnen.

Das hier Gesagte muß Andeutung bleiben, genauere Untersuchungen müssen folgen. Dem ursprünglichen Aussehen des Dekrets sind wir mit der Entdeckung dieses frühen Textzeugen einen Schritt näher gekommen. Inwieweit die gängigen Vorstellungen von der Entstehung und frühen Verbreitung des Dekrets Ivo von Chartres revidiert werden müssen, können erst eingehende Vergleiche mit den anderen Handschriften ergeben.

12) Falls man nicht 1095 als diesen terminus annehmen möchte; vgl. die Thesen Bretts, oben Anm. 5.

13) vgl. Paul FOURNIER, Gabriel LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien* 2 (1932) S. 67 f.

14) Aus der Rezeption in anderen Kirchenrechtssammlungen schließt auch Bruce BRASINGTON, *The prologue of Ivo of Chartres: A fresh consideration from the manuscripts*, in: *Proceedings...* (wie Anm. 5), S. 3–22: „the Decretum had a somewhat wider influence than sometimes supposed“ (S. 17).



3. Stadtarchiv Straubing, Salbuch St. Nikola 1631, Vorderseite. Links oben setzt Ivo, Decr. 5.132 ein mit den Worten ... oleret. Sed cum illi.

distractione dampnet. *¶* Sed eo ut eode
caplo. QVIA E' CONSECratio abet
COMMUNICATIS celebrata.

Cognoscim' itaq; qd sit summa ut
stimulata pusillimor' principum
iustione. du' uita dignus n' fuerit. or
vne cunctis uenerabile precepisse.
Qd nos idō sine ulla hesitatione ordi
m' quia uita frateq; tua n' habemus
in cognita. ac deinde qd serenissimu
vni impatoris animu' n' ignoramus
quod se incausis sacerdotib; miscere
non soleat. ne nris in aliquo peccatis
grauetur. additur inauditū nefas.
quod p' interdictione qd; nam que
sub excommunicatione tua ordinan
tiūq; re facta ē. celsis pbrs. diaconib;
ceteroq; clero. manu militari diceris
admetū deduct'. Quā rem nos con
secrationē nullom' dicere possum' qd
abet comunicatis ē celebrata. Quia g

4. Stadtarchiv Straubing, Salbuch St. Nikola 1631, Rückseite. Rechts unten der Anfang der Rubrik zu Ivo, Decr. 5.137: *Quomodo quis debeat a vicinis pro ...*